

Geschichte
des
Bruchschen Gutes
(heute König[-Rentmeister])
zu
Serkenrode

Zusammengestellt
von

Willi Voß, Neheim

1938

Abschrift von Wolf-Dieter Grün, Gemeindearchiv Finnentrop, September 2012

Das dieser Abschrift zugrunde liegende Manuskript liegt in einem Durchschlag vor, der in dem Band 1982 der Schulchronik von Fretter enthalten ist. Es umfasst ein Titelblatt, eine ungezählte und 29 gezählte Seiten. Die Seitenzählung des Manuskriptes wurde der Zitierfähigkeit wegen in eckige Klammern [] gesetzt. Anmerkungen des Autors tragen die in der Vorlage vergebene Nummer in Klammern (), Anmerkungen des Abschreibenden wurden mit (wdg) gekennzeichnet.

Quellen:

Staatsarchiv Münster

Landständisches Archiv Arnsberg

Gräflich v. Fürstenbergsches Archiv Herdringen

Pfarrarchiv Schliprüthen

Kirchenbücher der Pfarrei Schliprüthen

J.S.Seibertz: „Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen“

„Westfälisches Urkundenbuch“

Einzelnachrichten aus verschiedenen kleineren Archiven.

Einleitung

Die Bevölkerung des ehemaligen Gerichts Schliprüthen, zu dem außer der Pfarrei gleichen Namens auch der nordöstliche Teil der Pfarrei Schönholthausen gehörte, ist noch heute der Meinung, daß der heutige Königs-Hof zu Serkenrode einmal ein adliges Gut gewesen sei. Diese Meinung ist jedoch nur zum Teil richtig. Die Geschichte dieses Hofes schreiben, heißt daher, zu einer Streitfrage Stellung nehmen, die besteht, seit sich vor etwa 400 Jahren Ulrich von Plettenberg Besitz in Serkenrode erwarb. Seit dieser Zeit hat die Frage: freiadliges oder Bauerngut die Gemüter erregt, hat zu langwierigen Prozessen geführt, hat eine Flut von Schriftstücken heraufbeschworen – und ist doch nie restlos geklärt worden. Aber gerade der Tatsache, daß eine solche Streitfrage bestand, verdanken wir nun die Möglichkeit, daß die Geschichte des alten Bruchschen Guts überhaupt geschrieben werden kann. Nicht alle Urkunden und Akten sind heute mehr erhalten; die erhaltenen sind zum Teil so arg beschädigt, daß sie kaum noch zu lesen sind. Aber das vorliegende Material genügt, um die Geschichte in ihren großen Zügen wiedererstehen zu lassen.

[2]

I.

Die Entstehung des Bruchschen Gutes.

Das Kopfschatzregister des Jahres 1535, das im Staatsarchiv Münster liegt, erwähnt unter Serkenrode

Thonis Laer.

Dieser Thonis Laer tritt unter dem Namen Toniß von Laer in der ältesten Urkunde auf, die für diese Geschichte vorliegt. Die Urkunde, die im Pfarrarchiv Schliprüthen liegt, lautet:

Ich Toniß von Laer, Petronella meine Eheliche haußfraw thun kundt undt bekennen mit diesem offenem besiegeltem brieffe vor unß, unsere rechte Erben undt ahnerben, daß wir mit vorbedachtem gutem willen undt gemüht haben verkaufft undt verkaufen Erblichen undt Ewiglichen um eine Summa geldes, die unß zu unseren willen woll vermöget undt bezahlet ist, dem Vesten undt fürnehmen Ulrich von Plettenbergh zue Bamenohl, Catharinen seiner Ehelichen haußfrawen undt ihrem rechten Erben off helderen dieses briefes mit ihrem guten willen Unse Erben undt gütern zue Niederen Bamelo undt Serckenrodt gelegen mit ihren alten undt newen Zubehörungen ahn holte undt felde, ahn twige, ahn wasser undt weide nicht davon außgeschieden, wie solches mit mehreren der Kauffbrieff in originali außweisen thut. In Urkundt der warheith so habe Ich Toniß von Laer vorglt mein Ingesiegell vormith Petronellen

meine Eheliche haußfrawe, vor alle unse Erben undt anerben unten ahn diesen brieff gehangen, forth zu mehrer bekendtnüß der wahrheith so habe Ich Toniß von Laer vorglt erbetten den Ehrnahmen Joannes Thomae Gogrewen undt Richter zu Attendorn, daß er sein Einsiegell von Rechtß wegen bey daß meine gehangen hatt.

Daß Ich Joannes Thomae Gogrewe undt Richter vorglt bekenne undt mein Urkundt darauf empfangen habe.

Datum Anno Domini tausendt fünffhundert neun undt dreysigs auf der heiligen drey Konid tagh.

(Siegel)

Laer

(Siegel)

Joannes Thomae Gogrewe.

[3]Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß dieser Toniß von Laer dem alten Geschlecht derer von Laer angehört, das schon vor 1200 auf dem Rittergut Laer in Kirchspiel Meschede saß und bereits um 1350 zahlreichen Streubesitz im Sauerland sein eigen nannte. Es läßt sich jedoch nicht nachweisen, daß diese von Laersche Besetzung in Serkenrode als freiadliges Gut angesehen wurde. Wenn aber die späteren Besitzer dieses Gutes immer wieder geltend machen, ihr Gut sei ein

freiadliges, so können sie nur diesen ersten Serkenroder Besitz meinen; denn die später hiermit vereinigten Liegenschaften waren nachweislich Bauerngüter.

Ob das sogenannte Serkenroder Gut noch zur Zeit Toniß von Laers, oder erst unter Ulrich von Plettenberg zu dem am 6.1.1559 verkauften Gut gekommen ist, läßt sich nicht feststellen. Sicher ist folgendes:

Das Kopfschatzregister von 1535 kennt noch einen Hofbesitzer Hanns Serkenroder in Serkenrode. aber bereits im gleichen Register des Jahres 1565 heißt es:
Johan Serckenradt, nunc Ulrich von Plettenbergh.

Diese Eintragung beweist, daß auch das Bauerngut des Johann Serckenradt in den Besitz Plettenbergs übergegangen ist. Hiermit ist der Grund gelegt für das später sogenannte Bruchsche Gut.

Bereits 1550 sieht sich Ulrich v. Plettenberg gezwungen, sein Gut zu Serkenrode zu verpfänden. Hierüber handelt folgende Urkunde:

„Ich oylich van plettenbergh tzo babnoyl doy kundt undt bekenne vor mich und alle myne rechte Erven und anerven dat ich rechter Schuld schuldig byn den verdygen und, dogentsamen herren Her Johan Valckenberg nu tor tyt proyvest (Probst) tzo rumeke (Kloster Rumbleck) orsla (Ursula) van tellen froyven und seymlich kevent (Konvent) dar seylbes hundert veyvychtiger (vollwertiger) goltgulden, herkommen von meyner docheter margreyten, dey ich darmyt to rumeke in bestadet have, noch hundert goltgulden und tve hundert daller ich von dem ofgeschreven kovent entvagen have, und daroff ennen (ihnen) myn eygen handtschrifft gegeben byß to gelegener tyt“

Plettenberg verspricht alsdann eine genau festgelegte jährliche Ratenzahlung genau einzuhalten, und fährt dann fort:

„so ich aber hier in sümich werde, setze dem vorgeschrevenn konvent rumeke tzo underpande mynen hoyff, erve und goyt tzo serckenroyde“,

damit sich das Kloster daran schadlos halten kann.

„Gegeben in dey jaren unseres hern dusent vyfhundert vyftyich op sant peters dach at kathedram.“

Mit dieser Verpfändung der Güter für eine Schuld von 200 Goldgulden und 100 Talern wurde der Grund für die mißlichen Verhältnisse gelegt, in die die Nachkommen Ulrichs später kommen sollten. Wären nämlich die gesamten v. Plettenbergschen Besitzungen in einer Hand geblieben, so hätte diese Schuld mit der Zeit abgetragen werden können. Aber bereits im Jahre 1564 kam es nach dem Tode Ulrich v. Plettenberg des Älteren zu einer Güterteilung unter den drei Söhnen Hermann, Arndt und Ulrich. Davon berichtet eine Urkunde vom Montag nach Quasimodogeniti des Jahres 1564, in der die Brüder bestimmten:

„Daß gemelter Herman und Arndt gebrüder Ihres Vatters hauß zu Bamelo mit seiner Zubehörunge, wie ihr Vatter sehlicher daß ingehabtt undt gebraucht, behaltten undt bewohnen sollen, darneben zwey höfe in niederen bamenohl alß bockß undt ulrichsschulten hoff sambt ihren Zubehörungen undt gerechtigkeiten, neben dem hoff zu barob im ambt von den vierdten theill, wie der dem Vatter seel. gewest undt von mir Herman undt Arndt zu dem hauß Bamenoihl zukommen soll und verpleiben; jedoch so der Vatter seines bruders Gunterman von Plettenbergh ahntheill geloest, ist der pandtschilling

Ulrich allein vorbehalten undt soll die renthe biß zur ablöse einhaben undt bühren, auch die mühle daß Röllecken gelegen auf der Repe behalten sollen undt mögen, darzu soll vielgemelter Ulrich inhebben undt behalten alle güther so der Vatter seel. Ulrich v. Plettenbergh nachgelassen wie folgt: der hoff zu serokenrodt, den zehenden zu Maumeke, undt alle andere güther, wo dieselbe im Ertzstift Cöllen oder aber in der Grafschafft Marck gelegen, sie sein hierinne benennet oder unbenennet, nicht das mehrste oder mindeste außbeschieden".

[5] Damit ist das Serkenroder Gut aus dem Gesamtverband der Plettenbergschen Besitzungen ausgeschieden und auf sich selbst angewiesen.

Ulrich von Plettenberg der Jüngere scheint nicht lange im Besitz der Serkenroder Güter gewesen zu sein. Über ihn sind außer den oben angeführten keine Urkunden erhalten. Jedoch muß er zu seinen Gütern Kaysers Gut in Serkenrode hinzuerworben haben.

Das Kopfschatzregister von 1535 führt unter Serkenrode an:
Hanns Kayser.

1565 heißt es:

Johan Keisers fraw.

Vielleicht war Johann Keiser kinderlos – hierfür spricht auch die Tatsache, daß der Name Keiser in der Pfarrei Schliprüthen von dieser Zeit an bis 1755 nicht mehr vorkommt – Ulrich v. Plettenberg benutzte daher die unstreitig günstige Gelegenheit, seine Besitzungen durch Ankauf des Köttergutes Keiser zu vergrößern. Dafür, daß er der Käufer gewesen ist, spricht auch die Tatsache, daß in einem Verzeichnis derer, die dem Pastor Meßhafer geben mussten, 1584 kein Keiser mehr vorkommt. Das bedeutet, daß keiner mehr da war, denn zur Abgabe des Meßhafers war jeder verpflichtet.

Ulrich v. Plettenberg der Jüngere hinterließ also seinem Sohn Anton die bereits von seinem Vater erworbenen v. Laerschen und Serkenroders Güter, dazu Keisers Gut.

Anton v. Plettenberg, der etwa 1590 den Besitz angetreten haben dürfte, war es vorbehalten, auch noch das Minzen Gut zu Serkenrode zu erwerben. Die diesbezügliche Urkunde ist leider nur noch zu einem kleinen Teil lesbar. Durch Vergleich mit gelegentlichen Erwähnungen dieses Kaufes ergibt sich folgendes Bild:

Anton von Plettenberg ist auf Grund seiner adligen Abstammung und seines großen Serkenroder Besitzes der Meinung, daß ihm die allen Adligen zustehenden Sonderrechte auch in Serkenrode, bzw. der Pfarrei Schliprüthen zukommen. Daher scheint er sich zunächst einmal das Jagd- und Fischereirecht genommen zu haben. Darüber wird später noch eingehender zu berichten sein. Außerdem hielt er sich für berechtigt, in der Kirche seinen eigenen Stuhl zu haben, den er auch eigenmächtig aufstellt. Der Pastor beschwert sich bei der kurfürstlichen Regierung und erhält am 17.09.1613 die Antwort:

[6] „Den von Anthon von Plettenbergh in die kirchen daselbst ufgerichteten Stuell betreffendt, wirdt ihme von Plettenbergh, bey ihrer Churfürstlichen Durcauchtt hohen Straff undt Ungnade befohlen, genannter kirchen dessen Stuells halber

keine weitere unruhe zuzufügen, üf den widrigen fall aber wirdt dem Pastorn undt Provisorn daselbsten erlaubett. Solchen Stuell in ansehung ehr ohne bewilligung deß Kirspells dahin gesetzett gentlich abzuschaffen. Jedoch soll obgemelter Plettenberg hiermit freystehn, den Stuell auff seine Kosten mitt bewilligung deß Pastorn undt Provisorn auff ein ander orth zu stellen.“

Im gleichen Schreiben wird aber auch noch die Frage angeschnitten, die im weiteren Verlauf der Geschichte die wichtigste und maßgebendste ist. Es heißt nämlich:

„Ebenfalls befhelen Woignedige Heren Commissarien Ihme von Pelttenbergh hiemitt bey straff fünffzigh goltgulden die jährlichs schuldige Meeßhaber sambt etwa hinterstendigen restanten richtig undt ohn einige Sperrung zu bezahlen. Wie dan der Churfürstliche Richeter daselbst uf den ungehorsambs fall mitt der Execution gegen Ihn zu verfahren.“

Als dritten Punkt behandelt der Notar Conradus ab Anthen in seinem Schreiben folgendes:

„Sodan auch die Permutation, So er von Plettenberg mitt dessen Pastoratsguth, daß mintzen guth genannt, Anno 1603 gethan, zu examinieren, undt zum Fall dieselbe in praejudicium ecciesiae geschehen, asßpaldt zu cassieren undt der Kirchen ihr hudt wiederumb einzuraumen, bey churfürsterlicher Durchlauchtt straff undt ungnad aufgegeben wirdt.“

Aus dem letzten Absatz ergibt sich, daß Anton von Plettenberg im Jahre 1603 durch einen Tausch das Minzengut zu Serkenrode erworben hat. Genaueres darüber schreibt sein Rechtfertigungsschreiben vom 20.12.1630. Zu diesem Schreiben wurde Anton von Plettenberg durch die von den Schliprüthener Pfarrern immer wieder vorgebrachte Behauptung veranlasst, er habe die Kirche bei dem Tausch übervorteilt und sei daher verpflichtet, das Gut wieder herauszugeben.

Hierzu sagt Anton von Plettenberg:

[7] „undt antworte daruffe geliebter kurtz haleber, daß ich uffrichtigh, redtlich undt fromb daß Mintzen gegen daß rotgers guth mit schweren Unkosten undt herauszahlung ansehentlieher Summen geltz in einem rechten Tausch ahn mich bracht und biß hihero sovill geraume zeit undt jairen quieti et pacifici (ruhig und friedlich) ingehabt undt gebrauchet habe und noch gebrauchen thue.“

Er beklagt sich sodann bitter über jene, die sich in ihrer Mißgunst den Kopf darüber zerbrechen, wie sie ihn, den „alten krancken undt podagrischen Edelman ferner turbiren“ und um das seinige bringen könnten. Dem Pastor macht er klar, daß der frühere Pächter des Rötgers-Gutes infolge der schwierigen Zeiten völlig verarmt gewesen sei, so dass er, Plettenberg, sich nach dem Tode des Pächters bereit erklärt habe, dem Pastor den Meßhafer, der ihm aus Rötgers Gut zustehet, geliefert habe, obwohl er dazu nicht verpflichtet gewesen sei. Er habe sich darüberhinaus sogar entschlossen, diese Abgabe solange zu leisten, bis Rötgers Gut wieder restauriert, das Haus wieder aufgebaut und ein Pächter (wieder) eingesetzt sei, der die Abgaben richtig bezahle. Der Pastor und die übrigen Neider sollen sich also ja nicht unterstehen, noch einmal von Betrug und Übervorteilung zu reden.

In diesem Fall obsiegte Anton von Plettenberg, sei es, weil er im Recht war, oder weil er zur Zeit das Amt des Gogreben bekleidete. Die übrigen Streitigkeiten, die zu seiner Zeit begannen, brauchte Anton von Plettenberg nicht mehr durchzufechten. Er starb am 9.4.1633. Mit ihm erlosch der Name Plettenberg in Serkenrode.

Um 1615 heiratete Jobst Schledorn eine Tochter des Anton von Plettenberg. Er wurde aber nicht Besitzer der Güter, sondern sein Schwager Heinrich Ernst vom Bruch, der am 8.2.1626 die Eva von Plettenberg heiratete. Aber auch Jobst von Schledorn hatte an den Serkenroder Bauern keine Freude. Ihm war es vorbehalten, den Streit um die Jagd- und Fischereigerechtheitsangelegenheiten auszufechten.

[8]Anton von Plettenberg und Jobst Schledorn hielten die Serkenroder Güter für freiadliges Besitztum. An einem solchen Besitz haftete nach Landesrecht „die Jacht nach kleinen Wildprath undt die Fischerei“, in diesem Fall auf der Fretter. Demgegenüber war es eine unbestreitbare Tatsache, daß das Recht zu jagen und zu fischen in Serkenrode seit undenklichen Zeiten allen Serkenrodern gemeinsam zugestanden hatte. Für dieses alte Recht trat ein echter Bauernführer – als solcher erscheint er bei jeder Erwähnung – ein: Rötger Detmar genannt Kregel zu Serkenrode, damals der reichste Mann im Kirchspiel Schliprüthen. Es war ein Erfolg seiner Bemühungen, wenn das Gericht schliesslich 1628 entschied:

An keinem Gut in Serkenrode klebt das Recht des Jagens und Fischens,
„sintemahl dieses streitiges guett notorie ein kötters guett ist und deswegen nicht mehr gerechtigkeit hatt als der geringste kötter in Zerckeradt, obschon die Person von Plettenberg von Babenol adelich dahin verheiratet worden, so hatt doch dieselbe Person kein ander Recht können dahin bringen alß sie gefünden.“

Dieser Behauptung entsprächen auch die Tatsachen der letzten Kriegsjahre, in denen das angebliche adlige Gut durch Pfändungen, Exekutionen und Einquartierungen gezwungen worden sei, die gleichen Schätzungen und Lasten zu tragen wie jeder andere Kötter.

Ausschlaggebend und weit aufschlußreicher ist jedoch das Schreiben, in dem der gesamte Adel der Freigrabschaft Jagd gegen Jobst Schledorn Stellung nimmt. Der Adel behauptet, daß Schledorn die Jagd weder besitze, noch in Anspruch nehmen könne,

„jenesdarumb weiln wir oder unser Voer eitern nachmals Ulrichen von Plettenbergh nach dessen Sohn Anton, weniger dessen Tochterman Schledorn zu der gemeinen Freygrabschaft Jagt citirt noch darzu gezogen oder darzugelassen, sie sich auch deren nachmahlen unseres wiesens öffentlich unternahmen oder darzu unterziehen untermunden haben, [9] dahero keine possession zu erzwingen, vermögen werden.“

Als weiteren Grund für die Unrechtmäßigkeit der Schledornschen Forderungen führt der Adel an:

„weiln das guth, warauf jetziger Schledorn wohnet. Ein gemein Pfacht- oder baurenguth gewesen, wie auß dem Kauffbrieff (Toniß von Laer - Ulrich von Plettenberg) klarlich zu ersehen, daß nemblioh dieser hoff zu serckenrodt zu dero zeith, alß Ulrich, v. Plettenberg denselben von Tonnis v. Lar erkaufft, dem hoff zu niederen Bamenohill – welcher auch noch de praesenti (gegenwärtig) ein baurenhoff ist – gahr nit vorgezogen, noch einige

unterscheidt darzwischen gemacht, sondern nur Erbe undt güther genandt undt keines adelighen guts, houses oder gerechtigkeit gedacht wirdt, auch der Zeit solcher hoff zu serkenrodt nicht allein ein bauren-, sondern auch ein mit eygenhörigen leuthen besetztes guth gewesen,"

Ganz klar wird die Sache durch folgenden Einwand des Adels:

„welches auch zweitens darmit ferners besterket wirdt, alß gedachter Ulrich v. Plettenberg der aleter drey söhne, benentlich Ulrich, arndt undt Herman hinterlaßen undt gemelte brudre sich untereinander der alterlichen güther halber verglichen, daß die zwey jüngere brüder Herman undt Arndt daß adeliche hauß Bamenohill mit jagt undt fischerei behalten, dem dritten bruder Ulrich aber, welcher sich mit einer Persohn auß Liefflandt gegen der Eltern Willen geheyrathet gehabt, dhahero von Vatters theils exhaereditirt (enterbt) der hoff zu serckenrodt undt andere güther zugeteilt wordten, dieweilen dan bei solcher theilung die possessores des adeligen houses Bamenohill die Jagtt undt Fischerey behalten, Ulrich aber sich dieselbe nicht reservirt, weniger dieselbe auf den hoff serckenrodt transferirt oder transferiren können. Hirzu kömbt noch drittens dieß ohnwiderlegliche Fundament, daß dieß guth zu Serckenrodt von altershero jederzeith schatzbahr sey, wie die bey der Westfälischen Landschafft vorhandene schatzregisters ausweisen.“

[10] Nach diesen Ausführungen des Adels unterliegt es wohl keinem Zweifel mehr, daß die Plettenbergschen Besitzungen in Serkenrode wirklich nichts anderes als ein Bauerngut sind. Dies geht auch noch aus folgenden Zeilen des gleichen Schreibens hervor, die für die weitere Geschichte noch anderweitig Bedeutung haben. Der Adel schreibt:

„Daß wir virdtens geschweigen, waßmaßen jetzigen possessoris Schledorns haußfraw neben ihrer Schwestern, wegen ihres Vatters Anthon von Plettenbergh helfigh nachgelassener credition (Schulden) sich vor keine Erben erkleret, sondern die guter in discussion gezogen: da dan dieselbe samblich discutirt, aestimirt undt gleichwoll keine jacht noch fischerey darbey gedacht worden, da doch die creditorn bey weitem nicht bezahlt werden können undt solche partes, da sie in haereditate (in unveräußerlichem Erbbssitz) gewesen wehren, wie nicht ohne allen zweiffel mit in aestimationem gekommen, undt deren creditoribus zutheill worden wehren, oder noch den unbezahlten creditoribus assignirt werden müssen.“

Dies Schreiben vom 27.1.1648 sagt klar:

Die von Plettenbergschen, jetzt Schledornschen Besitzungen in Serkenrode sind kein freiadliges Gut, sondern ein Bauerngut wie alle anderen in Serkenrode.

Mit Anton von Plettenberg schloß die Zeit der Erwerbungen ab. Zum Gut gehören zur Zeit der Einheirat des Jobst Schledorn:

- die ehemals von Laersche Besizung
- das Köttergut des Hans Serkenrode
- das Köttergur der Witwe Kayser
- das Köttergut, Minzen Gut genannt.

Um diese Güter kommt es nun zu einem Streit, der Gegenstand des folgenden Abschnitts sein wird.

[11]

II.

Die Bruchschen Güter unter v. Bruch und v. Schade.

Wegen der allzu hohen Schulden, die Anton von Plettenberg hinterließ, lehnten seine Töchter die Erbschaft ab. Jobst Schledorn scheint versucht zu haben, mit der Schuldenlast auf seine Art fertig zu werden, indem er nämlich immer wieder sich darauf berief: dies Gut ist ein freies Adelsgut, ist daher frei von besonderen Abgaben und mit besonderen Rechten ausgestattet – seine Versuche blieben jedoch ohne Erfolg.

Jobst Schledorn starb am 16.7.1651.

Heinrich Ernst von dem Bruch, der am 8.2.1626 Eva von Plettenberg geheiratet hatte, scheint keine große Rolle gespielt zu haben. Über ihn sind uns keine Urkunden erhalten.

Erst sein Sohn Wilhelm Mordian von Bruch taucht wieder in den Akten auf. Die von Bruch zu Serkenrode stammen aus der alten Fredeburger Familie von Bruch, deren einer, Evert, schon 1481 "ampman to Fredeborch" war, und die schon früh an den Grenzen der Pfarrei Schliprüthen Besitz hatte. Um 1680 werden der Vikarie St. Alexander in Schliprüthen 4 Goldgulden für eine Seelenmesse des Junkers von Bruch zu Fredeburg gestiftet.

Zur Zeit Wilhelm Mordians von Bruch geht man allmählich an die Klärung der Frage heran: Müssen von den Bruchschen Gütern Abgaben an die Kirche geliefert werden oder nicht?

Schon um 1600 schreibt der Vikar Georg Weißgerber zu Schliprüthen nieder, daß der Junker zu Serkenrode von Serkenroders, Minsen und Kaisers Gütern jährlich insgesamt 3 Scheffel Meißhafer zu zahlen habe. Gleichlautend schreibt am 24.3.1642 der Pastor Georg Ohm und am 12.9.1647 der Pastor Henricus Moreti. Zunächst aber wird in dieser Sache nichts Ernsthaftes unternommen.

1679 stirbt die Gemahlin Wilhelm Mordians von Bruch. Er bittet den Pastor von Schliprüthen, seiner Familie eine Begräbnisstätte in der Pfarrkirche zu überlassen, wie es beim Adel Brauch sei. Der damalige Pastor Caspar Schultheiß erreichte es, daß [12]die kirchlichen Behörden diesem Ansuchen stattgaben. Allerdings mußte

von Bruch sich verpflichten, bei jedem Todesfall eine größere Summe, deren Höhe in den vorhandenen Urkunden nicht angegeben ist, der Pfarrkirche zu stiften.

1698 stirbt auch Wilhelm Mordian von Bruch. Der Pastor Caspar Schultheiß schreibt:
„Dhennach der Hochwollgeborene Herr v. Schade zur Sallwey mit dem Herrn Vikario Jodoco Hencken den todts des auch Hochwollgeborenen Herrn Wilhelm Mordian von Bruch zu Serckenradt mit untengenanntem notificirt, undt mithin die zeitiger begräbnüß zu wissen begehrt haben, So wirt zu verlangter antwort hierdurch gegeben: Man mögte zu fordrist die hochwollgeborene frau zu Fredeburg, Seine frau Schwester davon verstendigen, umb ob sie den schwagerlichen leichnamb auf Fredeburg abholen undt in die vätterliche begräbnüß begraben lassen wollte zu vernehmen; In dessen nicht belieben, kan derselbe in der Pfarrkirchen zu Schliprüden in Wahrung aller Rechten der Kirchen begraben werden. Ob woll auch zwarn wegen seiner mutter auch seiner Eheliebsten beyde seel. der Kirchen zu besagten Schliprüden daß versprochene annoch nicht praestirt (bezahlt) worden, So solle dannoch ein solcher rückstandt hirunter kein auffenthalt verursachen, jedoch unter dieser außdrücklicher reservation, daß der Canonical obgemelter Portion vor die Kirche von dem Hochwollgeborenen Herrn Frantz Wilhelm von Schade zu Sallwey handt gewertigen oder wenigst Versicherung unter dessen handt undt Pittschafft mitt eingenhändiger attestatation beyder geystlichen Herren zu Eßlohe vorhero zu haben begehre; derhalb Ihre Erklehrung erwartendt.

Schliprüden, d. 5ten May 1698

Casparus Schultheiß

Pastor in Schliprüthen.“

Diese Gräber werden heute leider durch den neuen Bodenbelag in der Pfarrkirche zu Schliprüthen verdeckt.

Aus dem Schreiben des Pastors Schultheiß ist leicht zu ersehen, [15]daß die finanzielle Lage der Junker von Bruch schlecht war. Die Summe, die bei jedem Begräbnis zu erlegen war, belief sich durchweg auf 3 - 5 Goldgulden. So wird es auch hier gewesen sein. Selbst diese geringe Summe hat Wilhelm Mordian von Bruch in den 19 Jahren, die seit dem Tod seiner Frau, und in den noch längeren Jahren, die seit dem Tod seiner Mutter verflossen sind, nicht aufbringen können. Bei seinem eigenen Tod muß sein Schwager von Schade für die Gebühren geradestehen, wahrscheinlich, weil von Bruch keine Barmittel hinterlassen hat. Er hat sogar nicht nur keine Barmittel hinterlassen, sondern ein völlig verschuldetes Gut mit einer Meute von Gläubigern. Das Gut steht wieder zur Discussion. Am 2.10.1699 entscheidet das Gericht:

In Discussionsachen der Geschwestern und Erben weyland Herren Wilhelm Mordian von Bruich zu Serckenrode Discutienten Eines (eigenen) entgegen und wider dessen und des Hauses Serckenrath Creditores discutirte anderen theils wirdt von uns Churfürstlich Cöllnischen Land-Drost und Räthen in Westphalen nach fleißiger Verleß und reiffer erwegung des Verfolgs und dabey gefahrten Beweißthumbs hiemit zu Recht erkannt, daß aus dem quanto aestimati Serckenrodischer Güther und verlassenschaft

8. Der Capellen zu Serckenradt ahn rückständiger Pfacht Geldern ad 12 r (Reichstalter) 33: (Schilling) 9 d (Deut) den Pastori zu Schliprüden 17

Malter 3 Scheffel Meeßhaber, sodan dem Cüster deselbsten 16 Malter haber; von vorgemeltem Pastore aber geforderte und zu 18 ½ Reichsthaler taxirte Posen (Erklärung folgt später) auff 12 Reichsthaler, auff der Kirchweyung zu geben schuldiges ab anno 1661; aber nachständiges Brod und Eyer auff 4 r und von dem Cüster noch praetendirtes Fleisch, Brod und Eyer auff 12 r zu moderiren und zu bezahlen.

Unter denen Creditoren aber, welche gerichtliche und außtrückliche Pfänden haben, sollen die ältiste von Zeit erlangter Pfandung an zu rechnen, den jüngeren vorgezogen und denen zufolge nacheinander bezalet werden.

Werth, Landtschreiber“

[14] Leider werden in dieser Urkunde nur die Forderungen der Kirche genau angegeben. Die Forderungen der übrigen Gläubiger waren aber unbedingt größer. Diese scheinen mit Ländereien abgefunden worden zu sein. Wie dies im Einzelnen geschehen ist, berichtet die Bestandsaufnahme der Bruchschen Güter aus dem Jahre 1715.

Das Bruchsche Gut ist nicht mehr in der Lage, seine Steuern aufzubringen. Die Verwaltung sieht sich daher gezwungen, die Steuerlast auf die einzelenen Grundstücke, bzw. deren derzeitige Inhaber zu verteilen.

„Geschehen zu Serckenrode den 18.12.1715.

Nachdemahlen Hochlöbliche Herr Landdrost, Rätthe, Deputirte und Landstände unterm 9.11.1715 in conventione resolvirt, daß die Schätzung auf allige zum Bruchischen guth zu Serckenradt gehörige parcelen, daß adeliche hauß

undt platz undt was in diesen bezirk begriffen außgenommen, rapartirt werden solle, undt dieses Judici et Receptorii Loci gnädig undt hochgnädigst committirt haben wie folgt:

Actum Arensberg in conventione den 9.11.1715 hat der Adelicher Rath undt Ritterlicher Deputirter Herr von Westphalen referirt über die den sambtlichen Deputatis wegen des Brucheschen Guthes zu Serckenrodt auffgetragene Commission allermaßen dan auch alle datüber producirt schrifftliche nachrichten abgelesen worden, weilen nun man hiraus wahrgenommen, daß der sonst vorgehabte kauff undt verkauff ermelten guths der Landtschafft auß Mangel Eines Unterkäuflers nicht profitable, sondern besser seye, daß schatzungscontingent vigore catastri auff daß gantze guth, wie ein solches Landstände auffm Landtag zu mehrmahlen vor gut befunden, zu repartiren, So ist concludirt, daß schatzungscontingent vigore catastri auff allige zum Bruchischen guth parcelen, daß adeliche hauß undt platz undt waß in dessen begriffen außgenommen, repartiren zu lassen, Immassen dan Judici et receptorii Loci committirt wird, Ein solches binner lauffendem quartal ins werck zu richten, undt darvon bey folgender quartalsconvention zu refriren.

Werth, Landtschreiber,

[15] Alß ist von uns unterschriebenen in conformität vorgesetzter commission dieß dem copeylich communicirten Gerichtlichen aestimationsprotocollo undt

anderen nachrichten. Ein status formirt undt demnächst die Schätzung proportionaliter repartirt, undt die Einhaber oder Gebräucher der Stücken da bey gesetzt worden."

NB. In der folgenden Aufstellung werden zunächst die Grundstücke benannt, sodann ihr Wert, ihr augenblicklicher Besitzer, und zum Schluss der Grundsteuerbetrag.

	Reichstlr.		Schill.	Pfen.
„ der garte	100	hauß Salvey	2	4 ½
der baumhoff	70	„ „	1	8 ¼
ein theill von der ohlwiese	150	„ „	3	6 ¾
der ander theill	135			
die alte wiese	70	Steinhoffer zu serckenradt	1	8 ¼
die wiese das keingen	50	davon Erben Dinkers ¼		3 9/16
		hauß Salvey ¼		3 9/16
		Erben Steihhe wers ½		7 ⅛
die bruchwiese	70	davon Jabs zu rambeck	1	5 ¼
		Jost rechenhardt		3
die wiese unterm böele	135	Johan zu Bausenradt	3	3
die neue oder droge wiese sambt den eichen	43	Erben Tütelen	1	1
die wiese ahn berkenhage	170	Primissarius zu Eslohe	2	10 ½
[16] Länderey:				
Ein landt zu 1 ½ malter obig der Capellen	138	Herr v.Schade-Ahaus	3	4

noch ein malter am selben orth	55	Herr Richter zu Schliprüden	1	3
daß landt auff der schlede zu 2 ½ scheffel	50	Peter auff Junk- keren platz		9
daß kämpgen in der magermecke zu 2 ½ scheffel	56	Jacobs zu rambeck		10 ½
Ein landt ahm. kernsched zu 5 malt.	160	Herr Droste zum Schwarzenberg	3	10
das da es landt bey rechenhart s wiese	54	Herr Droste zum Schwarzenberg	1	3 ½
Ein landt am kernsched	54	Steinhewers Erben	1	3 ½
Ein landt auff m Eben zu 3 schef.	27	Capelle zu serk- kenradt		8
Ein landt mitten auffm kernschede zu 2 malt.	108	Hauß Salvey	2	6 ¾
Ein landt ahm. langen siepen zu 7 schef.	70	„ „	1	8 ¼
auffm rodtland 2 malter	180	Erben Tütelen	4	3 ¾
dasselbst 5 malt. ½ scheffel	333	Herr v. Schade zu Ahausen	8	
Ein landt oben ahm rothlandt zu 9 scheffel	108	Pastor zu Vei- schede	2	6 ¾
noch ein landt ahm rothlandt 5 schef	45	Hauß Salvey	1	1 ½
noch eins daroben vor reuters her zu 8 scheffel	56	„ „	1	4
Ein landt ahm lingsched zu 5 scheffel	40	Tonnes Frone	1	
Noch ein landt ahm lingsched zu 5 scheffel	21	Lingeman undt Jacobs zu rambeck		6
Daß landt ahm stufferhage	150	Hauß Salvey	3	1 ½

2 länder ahm berkenhag zu 2 ½ malter	60	Reuter zu serkenrodt	1	5 ¼
unter dem berkenhagen 1 malt.	15	Loer zu Schliprüden		4 ½
in der hemecke 5 malter daß gelster örtgen	120	von niemand gebraucht	2	10 ½
in der mügelmecke	6	Jacobs zu rambeck		1 ½
Ein landt ahm rodelandt, so mit gelster bewachsen	15	Hauß Salvey		3 ½
Ein landt (heidtlandt) im langen siepen, ahn rüter, honnever undt löer anstosendt, zu 15 sch	90	„ „	2	3
Ein hage sambt dem lande so bewachsen unterm heisterberge	12	„ „		3 ¾
der berg der kaisers homberg genant so weit vorhero nicht verkauft	350	„ „	8	3 ¾
Krämer undt aufferman zu Schliprüden haben erblich ein stück berges undt landes so in prothocollo discussionis nicht aestimirt, bey jüngster zu Eslohe abgehaltenen colnmissionen diese beyde dafür gefordert	100	Krämer undt Aufferman zu schliprüden	2	4 ½
noch krämer ein stuk berg- landes auff dem berkenhage, so zwaren von demselben nicht höger als zu 2 malter angegeben, von andern aber zu 5 malter zu sein berichtet worden, angeschlagen	20	Krämer zu Schlipr.		6
Löer zu schlipr. Ein wildlandt auffm homberg zu 4 biß 5 malter, warfür gefordert	20	Löer zu schlipr.		6
in der Volsmecke zu 20 malter	120	Erben von Bruch ange- wiesen, von niemandt gebraucht	2	10 ½

2 marckgerechtigkeit im walde	140	deren 1 Herr von Vogt	1	8 ¼
		die andere hauß Salvey	1	8 ¼
2 marckgerechtigkeit in den heimmarcken, setze	140	Hauß Salvey	3	4 ½
Summa des werths	3901	Reichsthaler		
Summa der Schätzung	1	„	83 schilling	9 Pf.

Muß nuhn daß Bruchs guth in jeder Schätzung geben
1 Reichsthaler 36 schilling.

Ferdinand Höynck,
Richter zu Schliprüden.“

[19] Aus dieser Aufstellung ergibt sich, daß die Schulden die Besitzer der Bruchschen Güter gezwungen haben, sozusagen alles zu verpfänden. Den größten Teil hat der Freiherr v. Schade zur Salvey in der Hand, der denn auch tatsächlich nach dem Tode Wilhelm Mordians v. Bruch Herr in Serkenrode wurde. Ob er selbst bereits, oder erst seine Frau den Versuch unternahm, das Bruchsche Gut von allen Lasten und Abgaben zu befreien, mag dahingestellt bleiben. Fest steht, daß v. Schade den Besitz nicht in vollem Umfang halten konnte, sondern sich damit abfinden mußte, daß die übrigen Gläubiger immer mehr Ländereien mit Beschlag belegten, weil auch v. Schade nicht in der Lage war, die alten Schulden zu bezahlen. Diese dauernde Verlust scheinen der Freifrau v. Schade, der Witwe des Franz Wilhelm v. Schade, schließlich zu viel geworden zu sein. So sagt sie denn klipp und klar, das Bruchs Gut zu Serkenrode sei ein freiadliges Gut und habe nie Abgaben zu leisten brauchen. 1716 nimmt Pastor Fahlenbach hierzu Stellung, kann jedoch vorläufig nichts ausrichten. Aber sein Nachfolger, Pastor Christoph Heinrich Heising, geht aufs Ganze. Er will unter allen Umständen die Ansprüche, die die Kirche hat, durchsetzen.

Also macht er im Januar 1723 einen Prozeß am kurfürstlichen Offizialatgericht in Werl anhängig, den er aber wohlweislich nicht gegen den neuen Herrn auf Haus Salwai, den Freiherrn Engelbert Jost Lambert v. Schade, richtet, sondern gegen Peter Hesse genannt Junker zu Serkenrode, den Pächter der von Bruchschen Güter. Peter Hesse wurde kurz nach dem Tode des W.M.v.Bruch Pächter des Bruchschen Gutes, wohl darum, weil auch er noch Forderungen an von Bruch hatte.

Am 26.2.1723 fordert das kurfürstliche Offizialatgericht zu Werl
in Sachen
Pastor Christoph Heinrich Heising zu Schliprüthen
gegen
Peter Hesse genannt Junker zu Serkenrode
die beiden Parteien auf, ihren Standpunkt durch beigebrachte Urkunden zu erhärten.

[20] Daraufhin erklärt der Anwalt des Pastors, daß der Pastor von Bruchischen Gütern, die aus den Bauernhöfen Serkenroder, Kayser und Minsen bestanden, = jährlich fordere:

- „1. drey scheffel meeßhaber
2. drey posen, daß ist mitt einem gespan pferde drey halbe taghe zu pflügen oder zu eggen
3. auff der Kirchweihe drey brodt, sambt denen alsdan wie auch zu ostern gewöhnlichen Eyern, ohne die dem Küster competirende messehaber, Ostereyeren, brodt und häste oder fleisch.“

Diese Abgaben seien seit undenklicher Zeit von allen Serkenroder Gütern, die ein Gespann Pferde halten können, entrichtet worden, besonders aber auch von den Brucheschen Gütern.

Die Forderung des Pastors wurde unterstützt durch die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung des Kurfürsten Ferdinand, die besage, daß Pastor und Küster von allen Gütern, mögen sie wüst liegen oder benutzt werden, ja sogar von den verfallenen Hausstätten diese Abgaben erheben können. Der Anwalt bittet daher das Gericht, im Sinne des Pastors zu entscheiden.

An 2.1.1727 setzt Pastor Heising den „Ehrenhafften undt wollgelehrten Joannem Ley wollermeldtes Officialats-Gerichts beaydeten Procuratoren“ zu seinem Anwalt ein und überträgt ihm sämtliche Vollmachten.

Bereits am 4.1.1727 wird auch Peter Hesse vom Gericht aufgefordert, ebenfalls einen Anwalt zu bestellen. Dieser Anwalt fordert den Pastor auf, seine Behauptungen unter Beweis zu stellen. Vor allen Dingen solle er beweisen, daß er die Liegenschaften, auf die er sich berufen habe (dies Schreiben liegt nicht mehr vor), tatsächlich in ruhigem Besitz habe.

Am 10.10.1727 wiederholt der Anwalt des Pastors die Ausführungen vom 5.7.1727. Neu ist lediglich seine Behauptung:

„daß bey vormaligem concurs deren Bruchescher creditoren zu serckenrodt von oder bey der Cantzly zu Arnsberg einem zeitlichen Herrn Pastori undt Cüsteren zu schliprüden obberührte jährliche praestationes bereits vor zwanzig undt mehr jähren adjudioiret, auch hirtfür von dem churfürstlichen [21] gericht daselbsten ex coromissione wohlgemelter Regirungscantzley zu Arnsberg gewisse parcelen assignirt worden seyn.“

Der Anwalt nimmt hier Bezug auf die Seite 13 angeführte Urkunde. In dieser Urkunde wird jedoch nichts davon gesagt, daß dem Pastor als Sicherheit für seine Forderungen Ländereien zugeteilt worden sind. Aber auch der Punkt wird stimmen; denn bei der Bestandsaufnahme der Bruchischen Güter wird von einem Land gesagt, daß es der Kapelle zu Serkenrode gehöre. Das ist aber nur eine Parzelle, während der Anwalt des Pastors von „gewissen parcelen“ spricht, also von mehreren. Diese Behauptung ist unwahr. Die Aufteilung des Gutes, wie sie 1715 vor sich ging, blieb Jahrzehnte hindurch unverändert bestehen. Der Pastor konnte also nicht mehrere Ländereien für sich in Anspruch nehmen.

Weil der gegnerische Anwalt bestrebt ist, durch Spitzfindigkeiten zum Siege zu kommen, sieht sich Peter Hesse veranlasst, nun auch einen Anwalt zu bestellen. Er

betrachtet daher am 18.3.1728 den Liborius Meyer mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Am 8.7.1729 legt der Anwalt des Pastors dem Gericht einige Fragen vor, zu denen Peter Hesse Stellung nehmen soll. Hesse wird am 6.2.1730 vorgeladen. Fragen und Antworten (letztere in roter Schrift) lauten:

1. wahr, daß beklagter Petrus Hesse ein im Kirspell Schlipruden undt zwarn zu Serckenrodt wohnender bauer undt ackersman seye?

affirmative (bejahend)

2. wahr, daß Er daselbst auff dem so genandten Bruichischen guth undt platz wohne?

Er wohnte auff Junckern guth, undt gebe dem Herrn von Schade zu Salvey seine pfacht, der grund Hofherr wäre sonsten der Herr von Hoerde zu Schönholthausen.

NB. Dieser Herr von Hoerde ist der bei der Bestandsaufnahme mehrfach genannte Herr Droste zum Schwarzenberg. Einer seiner Söhne muß jedoch zur Zeit des Prozesses Grundherr sein, da der alte v. Hoerde, der noch Droste zum Schwarzenberg genannt wurde, um diese Zeit längst tot ist. Warum dieser als Grundherr [22] angesehen wird, ist aus den Akten allerdings nicht ersichtlich.

3. wahr undt beklagtem wissig, oder wenigst gehört, daß zu diesem Bruichischen guth drey verschiedene Bauerngüther eingezogen undt incorporirt seyn, nemblich das Serckenrödern, das Kaysers undt das Minsen guth?

darüber konnte er nicht antworten.

4. wahr, daß ein jeder Eingesessener haus- undt bauersman in dem dorff serckenrode dem zeitigen Pastori zu Schlipruden jährlich die gewöhnliche messhaber geben müsse, undt sich davon nicht aussetzen könne?

er gebe zeitlichen Pastoren zu Schlipr. zur messhaber nichts, hätte auch sein lebenslang deswegen nichts bezahlt.

5. Ingleichen wahr, daß ein haus- undt Ackersman daselbst, der ein spann pferde halten thut, dem Herrn Pastori mit solchem spann pferde eine pfluge-pose verrichten müsse?

bejahend; er hätte aber nur ein pferd.

6. Ebenfalls wahr, daß ein jeder Eingesessener des dorffs Serckenrode dem herrn Pastori jährlich auff die Kirchweihe ein brodt, undt so wol zur selbigen zeit als auch zu ostern die gewöhnliche eyer zu geben schuldig seyn ohne dem Cüster gehörige messhaber, ostereyer brodt undt häste oder fleisch?

quo ad se negat, quo ad alteros affirmat, (so weit es ihn betrifft, verneint er, so weit es die anderen betrifft, bejaht er). Er berufe sich auff seyne vorige antwort.

7. wahr, daß die Serckenröder undt andere Kirspells Eingesessene wie oben die positione 4, 5, 6, vermelte gebühnussen dem Herrn Pastori so wol wegen tages undt nachts verrichtender kranckenversehung alß auch sonst leistender pastorath-dienste abstaten undt geben müssen?

Bejahend, Er beruffte sich auff seyne vorige antwort; zur vorigen frag: Er thue auch dem Cüster nichts geben.

[23]

8. wahr, daß auch beklagter mit seinen angehörigen, hausgesindell nicht allein bey vorfallenden nothsfällen die gemelte Krankenversehung, sondern auch sonst andere geistliche pastordienste mitgenösse? .

bejahend.

9. folglich wahr, daß auch beklagter gleich andern kirspells eingesessenen zu abstattung obgemelter dem Herrn Pastori von anderen competirender gebühnussen schuldig seyn?

bekennet sich darzu nicht schuldig, er hätte niemahlen selbigen messhaber, brod oder eyer bezahlt weder abgeführt, sondern der platz, wo er wohne, wäre ein freier platz.

10. undt also gleichfalls wahr, daß beklagter sothane gebühnussen dreyfach abstaten müsse, weilen seinem unterhabendem Bruichischen guth die in positione 3 benente bauerngüter mitincorporirt seyn?

bekennet sich darzu nicht schuldig.

In diesem Verhör soll Peter Hesse geantwortet haben. Dieser ist aber schon am 25.2.1728 gestorben. Seine Witwe Lucia geb. Gördes hat am 5.4.1728 den Johann Ploig geheiratet. Ploig hat das Gericht bei der Meinung gelassen, daß er Peter Hesse sei. Im April 1730 entdeckt dies der Anwalt des Pastors und macht nun geltend, Ploig habe, da er ortsfremd sei, in dem Verhör nicht antworten können. Man habe sich in Zukunft an seine Frau, die Witwe des Peters Hesse zu halten.

Nun hält der Freiherr von Schade den Augenblick für gekommen, in den Prozess einzugreifen. Am. 5.10.1731 teilt er dem Gericht seinen Entschluss mit, nachdem er schon am Tage vorher den Johann Caspar Sieverts zu seinem Anwalt gewählt hat.

Am 6.10.1731 bringt Sieverts (mit) vor, daß ein Pächter in einem Prozeß eine Standesperson nicht vertreten könne. Die Ansprüche des Herrn Pastors bezögen sich auf den Herrn von Schade, da dieser Besitzer der Bruchschen Güter sei, also müsse der Pastor mit v. Schade prozessieren. Der bisher geführte Prozeß sei nichtig und zu cassieren. Der Kläger sei in alle Kosten zu verdammen.

Die lange und scharfe Entgegnung des Anwalts des Pastors geht am 7.12.1731 bei Gericht ein. Sie beginnt;

„Der Herr von Schade zu Salwey wäre mit seinem anmaßlichen Interventionsrecess nach so langer Zeit besser zu [24] hauss geblieben, umb sich in keinen falschen verdacht zu setzen, welcher schier mit bänden zu greifen.“

„ falsch undt erdichtet sey, daß das guth, das Peter Hesse besessen, ein freiadliges guth sei,“ von Schade habe an den eingeklagten drey gütern „den geringsten Löffel zu waschen.“ Er könne auch nicht behaupten, daß er von dem Prozeß, der nun schon seit dem. Januar 1723 laufe, bis heute nichts gewußt habe. Sein langes Stillschweigen sei höchst verdächtig. Wenn aber v. Schade wirklich Rechte auf die Güter habe, so befreie dies den Bewohner des Gutes nicht von den Abgaben an Pastor und Küster. Ausserdem verweigert „kein Cavaller im gantzen lande“ den Pfarrern den Meßhafer. Da sie die übrigen Abgaben nicht zu leisten brauchten, gäben sie an den 4 Hochfesten ein besonderes Opfer. „Kombt gahr lächerlich heraus, daß anmaßlicher Herr Intervenians ohne einiges Fundament den bauern davon loshalffteren will, und daß er über 8 jähr dem spiehl schweigend nachgesehen, machet seine jetzigen kahle absichten gar verdächtig.“

Dann stellt der Anwalt des Pastors dem Freiherrn v. Schade einige Fragen, die man wohl als peinliches Verhör ansehen darf. Er fragt: Ob er nicht schon seit 6 Jahren von dem Prozess wisse? Ob er in dieser Sache stets die Wahrheit zu sagen gedenke? Ob er auch nie falsches Zeugnis und falsche Beweise gebrauchen wolle? Ob er wirklich dem Recht zum Siege verhelfen wolle? Ob er keinen hinterlistigen Aufschub erzielen wolle? Ob er wirklich ein Erbrecht auf die Bruchschen Güter habe? Ob er nicht stets, weil ihm die Pfarrkirche in Eslohe zu weit sei, zum Gottesdienst nach Schliprüthen komme, wohin er eigentlich nicht gehöre? Ob er zugebe, daß er sich dem Pastor von Schliprüthen trotzdem noch nie erkenntlich gezeigt habe? Ob er tatsächlich ein Recht habe, sich betreffs der Abgaben und Opfer größere Freiheiten anzumaßen, als alle Adligen des Landes für sich in Anspruch nehmen?

Es passe nur zu gut zu seiner Einstellung, wenn er versuche, dem Pächter des Bruchschen Gutes Befreiung von seinen Lasten zu verschaffen. Er werde aber zunächst durch die Verordnung des Kurfürsten Ferdinand, vor allem durch den Gerichtsbeschuß vom 2.10.1699 ins Unrecht gesetzt. (siehe Seite 13).

[25] Abschließend fordert der Anwalt des Pastors das Gericht auf, den Herrn von Schade unter Eid aussagen zu lassen. Am 3.10.1732 wird der Freiherr von Schade gerichtlich aufgefordert, unter Eid auszusagen. Erst am 3.3.1733 antwortet der Anwalt des Freiherrn von Schade, daß dieser keine Veranlassung habe, persönlich zu schwören, „weilen er persona illustris und ein cavalier ist.“

Sodann: „da gegenseithige positiones zumahlen impertinent sind und darauf niemand zu antworten verbunden ist.“

Sodann: „gestalten zu der Sachen austrag nichts geben kann, ob Anwalds Herr Principal von gegenwertigen prozeß – gesetzten im gestandenen falls – wohl 4, 5, 6, und mehrjährige notiz habe gehabt oder nicht, indem, in diesseithigem recessu interventionali unwiderleglich ist behauptet worden, daß Anwalds Herr Principal, und nicht der abgelebte Peter Hesse genant Juncker hette müssen citirt werden, weilen Herr Gegner aus seinen freiadlichen guth eine reallast praetendirt, worüber ein Colonus nicht kan antworten, weilen er legitimam personam standi in judicio nicht hatt.

Mitt der 6. position hatt es ebenmäßige bewandtnuß, weilen Anwalds Herr Principal weder das Serkenroders, weder Kaysers, weder Mintzen guth unter halt, sondern auff das Kaysers guth noch ohnlangst durch einen dritten ein hauß ist gebauet worden, kann also Herr Gegner darwieder sein Heyl versuchen, und sein darin anmaßlioh hafftende forderung gehörend justificiren, weilen einmal falsch ist und im Gegenspiel darwieder hundert und mehrere Casus könten angezogen werden, daß alle Herren Cavaliers im Herzogthumb Westphalen von ihren unterhabenden freyadelichen Guthern sollen Messehaber und dem Küster seine sache geben, welches per recessum generalem Reverendissimi et Serenissimi Domini Electoris Ferdinandi de anno 1630 § 10 umb desto viel weniger sich will ausmachen lassen, weilen darin die merckwürdige Clausul enthalten ist: den gewöhnlichen Meßhaber und korn, so von alters davon entrichtet, jährlich erheben, – einfolglich muß der Gengentheil concludenter beweisen, daß er und seine vorgesessene auß dießem Junckers guth von unendlichen jahren biß zur zeit befangenen Rechtsstreits etwas haben erhoben.“

[26] Zum Schluß macht von Schade geltend, daß er „in quaestionirtes guth gerichtlich ist immittiret, und dasselbe ihm adjudiciret worden, dannenhero höchstbefuget ist, dahin zu sorgen, damit neue Lasten nicht darein getragen werden.“

Am 8.5.1733 nimmt der Anwalt des Pastors sehr ironisch zu der Auslassung von Schades, er brauche als Kavalier nicht zu schwören, Stellung. Weiter sagt er, daß hunderte von Fällen angeführt werden könnnten, in denen Kavaliere geschworen hätten. Es sei sogar ein Fall bekannt, in dem Excellenz Freiherr Ferdiand von Fürstenberg geschworen habe, „folgends wirdt man dem herrn von Schade kein anderes zulassen, noch auch eine besondere Suppe kochen,“ .. Tatsache sei auch, „daß auß dem quanto Serkenroderischer güeter,

- so in vorzeiten dem Juncker Mordian von Bruch seelig zugehöret, und herr Gegner zuvor in seinem recessu interventionali für sein freyadlich – Brüchisches guth spendiret hatt, nunmehr aber aus verfänglichen absichten zu mehrerer confusion der Sachen und verleithung künfftigen herrn Referentis für sein Junckern guth ausgibt, gleichwol alle diese vocabula an sich synonyma seynd und nur ein oder selbiges guth bedeuthen - dem vormahligen Pastori seelig, Anwalds Herr Principalis antecessori, für seine meßhaber, wie auch dem cüster für eyer undt brodt der rückstandt adjudiciret sey, so ergiebt sich auch von selbst unwiderleglich, daß dieses adjudicatum von des Pastors und Kusters gewöhnlichen Jahrsgebühnussen seinen Ursprung genohmen.“

Am 10.7.1733 wird von Schade vom Gericht aufgefordert, auf die Fragen des Pastors zu antworten, während es ihm freigestellt bleibt, zu schwören oder nicht. Ob v. Schade dieser Aufforderung nachgekommen ist, läßt sich an Hand der vorliegenden Akten nicht feststellen.

Im Januar 1734 wurde die Voruntersuchung abgeschlossen. Wie das Gericht entscheiden würde, stand bereits fest. Alles sprach gegen von Schade, der sich auch wohl von vornherein darüber klar gewesen sein wird, daß er auf verlorenem Posten stand.

[27] Am 16.4.1734 wird das Urteil gefällt. v. Schade wird verurteilt, die von Pastor und Küster geforderten Abgaben zu entrichten und die Prozeßkosten in Höhe von insgesamt 45 Reichstalern und 4 ½ Schilling zu tragen. Dies Urteil wird am 5.5.1751 wiederholt, weil inzwischen wieder Mißstände aufgetreten waren, die nun ein für allemal verhindert werden sollen.

Die Niederlage von Schadens war für die übrigen Gläubiger das Signal, nun auch ihrerseits ihr Recht zu fordern. Die Folge war, daß von Schade ein Stück Land nach dem anderen für alte Schulden abtreten mußte. Meist bedeuteten diese Abtretungen Zuwachs für die schon bestehenden Serkenroder Höfe. Am vernichtendsten wirkte sich die Neubildung des Kayserschen Hofes aus. Von der alten Familie, die einst den Namen Kayser geführt hatte, war nichts mehr da. Im Jahre 1732 aber erhält Christoph Richards genannt Lindemann aus Lindemanns Haus in Serkenrode die Erlaubnis, auf einem Stück des alten Kayserschen Hofes ein Haus zu bauen. Er führt seit dieser Zeit den Beinamen Kayser, der sich allmählich zum Familiennamen entwickelt. Josef, dem Sohne Christophs, gelang es, so viel Ländereien aus dem Bruchschen Gut zu erwerben, daß er später aus seinem Besitz zwei Höfe bilden konnte, deren Besitzer seine beiden Söhne wurden. Es handelt sich hier um die beiden Höfe: Jostes genannt niederste Kayser und Richter, früher Amtmann Kayser oder oberste Kayser genannt.

Der Pächter Johann Ploig auf Junkern Gut starb am 7.6.1744. Einige Zeit verwaltete seine Witwe das Gut, bis sie um 1758 von Anton Becker abgelöst wurde. Dieser war vorher Pächter und Rentmeister der adeligen Güter in Bremscheid gewesen und kam in gleicher Eigenschaft nach Serkenrode. Als zum Amtsadel des kurkölnischen Sauerlandes gehörig, nahm er jedoch eine andere Stellung ein als die früheren Serkenroder Pächter. Ihm scheint auch eine friedliche Regelung des Abgabestreits mit dem Pastor von Schliprüthen trotz des gerichtlichen Urteils gelungen zu sein. Denn am 20.11.1800 schreibt Vikar Plecking (vormals Pastor zu Schliprüthen) aus Neheim an den nunmehrigen Pastor zu Schliprüthen, Schümer, „ich mußte wohl mit dem adlichen Opfer zufrieden sein, weil der seelige Heising den geführten Prozeß von anno 51 bis an sein end anno 65 nicht mehr [28] geführt; und ich also nicht wissen konnte, wie er mit dem Herrn Becker gehandelt hatte, so hab ich anfänglich auf jeden hochzeithlichen fests-dag 20 stuber und hernach, da ich den opfer auf genohmen, jährlich zwey gulden empfangen.“

Der praenobilis Dominus Anton Becker, der am 23.5.1780 im Alter von 81 Jahren in Serkenrode starb, brauchte in seinem Alter eine jüngere Kraft, die ihm die Verwaltung von Hof und Rentei abnahm. Die Arbeit der Rentei war allerdings nicht mehr sehr umfangreich, da Pachtzinsen nur noch von verhältnismäßig wenig Ländereien einzuziehen waren.

So kam Hermann Theodor Böhmer auf das Junkerngut, der vorher auf Holthövers Gut in Ramscheid als zweiter Mann gewesen war. Es wird nach Anton Beckers Tod Rentmeister genannt und hat die Stellung eines solchen auch tatsächlich innegehabt. Er stirbt bereits am 30.5.1797, und sein Sohn, Johann Rötger übernimmt Hof und Rentei. Er wird auch am 25.7.1810 zum Kirchenprovisor gewählt. Zu seiner Zeit beginnt die Umwandlung des umstrittenen Bruchsguts in ein eindeutiges Bauerngut, das es bis zum heutigen Tage geblieben ist.

[29]

Zeittafel

Thonis v. Laer in Serkenrode	1535
Ulrich v. Plettenberg der Ält. in Serkenrode	1539
Johan Serckenrad	vor 1563
Verpfändung der Serkenroder Güter an das Kloster Rumbeck	1550
Güterteilung der Gebrüder v. Plettenberg, Ulrich der Jüngere in Serkenrode	1564
Erwerb des Kayserschen Gutes	um 1570
Anton v. Plettenberg in Serkenrode	1590
Erwerb des Minzen Gutes	1603
Streit um den Kirchenstuhl	1613
Jobst Schledern heiratet auf Plettenbergs Gut	1615
Urteil im Jagd- und Fischereiprozeß	1628
Tod des Anton v. Plettenberg	1633
Tod des Jobst Schledorn	1651
Wilhelm Mordian v. Bruch zu Serkenrode	1653
Einrichtung eines erblichen Adelsbegräbnisses in der Pfarrkirche zu Schliprüthen	1679
Tod Wilhelm Mordians v. Bruch	1698
Gerichtliche Verfügung über das Bruchsche Erbe	1699
v. Schade , Herr in Serkenrode	1700

Bestandsaufnahme des Bruchschen Gutes	1715
Beginn des Prozesses: Pfarrer von Schliprüthen gegen Pächter und Besitzer des Bruchschen Gutes	1723
Urteilsverkündung in diesem Prozeß	1734
Tod Johann Ploigs	1744
Anton Becker in Serkenrode	1758
Hermann Theodor Böhner in Serkenrode	1773
Tod Anton Beckers	1780
Tod Hermann Th. Böhmers, sein Nachfolger Rötger Böhmer	1797